

**Entscheidung Nr. A 120/05 vom 24.08.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.2005**

Antragstellerin u. Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 01.08.2005
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gem. § 23 Abs. 4 JuSchG
am 24.08.2005 im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel „**Commando**“
Japan Castle Computers US Ltd.

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228 / 962 103-0
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228 / 37 90 14**

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel "Commando" wurde mit Entscheidung Nr. 2801 (V) vom 19.02.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Spielinhalt kann wie folgt wiedergegeben werden:

Der Spieler wird in eine Landschaft mit Palmen, Felsen, Bäumen, Mauern, Büschen und anderen Hindernissen hineinversetzt. Hinter und neben diesen bedrohen ihn gegnerische Soldaten. Aufgabe ist es, durch die Landschaft einen Weg zu finden. Dabei müssen die vielen angreifenden Gegner überwunden werden. Die Feinde und auch der Spieler selbst feuern mit Schusswaffen um sich. Dem Spieler stehen fünf Leben zur Verfügung, für die Vernichtung eines jeden Gegners gibt es Punkte.

In der Indizierungsentscheidung führte das 3er-Gremium aus, das Computerspiel sei sozial-ethisch desorientierend, da sein Inhalt den Krieg verherrliche und verharmlose. Das Spiel lasse kriegerische Kampfhandlungen als positiven Wert erleben und stelle Kriegsgeschehen als besonders reizvoll dar. Im Verlauf des Spiels werde immer wieder geschossen und getötet. Die Anwendung von kriegerischer Gewalt und mithin das Töten erführen in „Commando“ eine qualifizierte positive Bewertung, die Leistung beim Abschießen und Vernichten des Feindes werde mit Punkten belohnt.

Mit Schreiben vom 28.07.2005 beantragte die, das Computerspiel aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führt sie an, bei Erscheinen des Spiels seien die Möglichkeiten der grafischen Darstellung von Personen noch im Anfangsstadium gewesen. Was damals als besonders realistisch angesehen worden sei, wirke heute nur noch völlig veraltet und könne höchstens durch einen gewissen „Retro-Charme“ überzeugen. Das Spiel weise zwar eine kriegerische Handlung auf, könne aber heutzutage nicht mehr als ein Schmunzeln hervorlocken. In Zeiten realistischer Kriegsspiele, von denen fast keines indiziert sei, wirke dieses Spiel wie ein Überbleibsel aus vergangenen Videospieldagen. Eine Ästhetisierung der Gewalt sei aufgrund der veralteten Grafik und der sehr einfachen Animationen nicht möglich. Sicherlich handle es sich um ein Spiel, welches ohne Gewaltanwendung nicht zu vollenden sei, aber es könne zu keinem Zeitpunkt davon gesprochen werden, dass eine mögliche Jugendbeeinträchtigung oder gar Jugendgefährdung vorliege. Vielmehr sei davon auszugehen, dass diese Art Videospiele in Zeiten von GTA und MEDAL OF HONOR eher von Erwachsenen gespielt werde, die das Spiel noch aus der Spielhalle kennen. Auf Jugendliche wirke der Titel hingegen nicht zeitgemäß und langweilig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Computerspieles Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde das Computerspiel in seinen wesentlichen Zügen vorgeführt. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung wurde von ihnen in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Commando“ war, wie beantragt, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums kann in solchen Fällen erfolgen, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht mehr

vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), d.h. wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Ein jugendgefährdender Inhalt, wie er noch in der Indizierungsentscheidung bejaht wurde, konnte aus heutiger Sicht nicht mehr festgestellt werden.

Kriegsverherrlichung stellte zum Zeitpunkt der Indizierung einen Tatbestand der einfachen Jugendgefährdung dar (§ 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte, GjS) und wird seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes am 01.04.2003 nunmehr als schwere Jugendgefährdung eingestuft (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG). Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle geht jedoch nicht länger von einer den Krieg verherrlichenden Darstellung aus.

Spielinhalt und -ziel ist zwar nach wie vor das kriegerische Töten von Menschen bzw. von menschenähnlichen Gegnern. Der Inhalt ist jedoch nicht an ein reales Kriegsgeschehen angelehnt, sondern zeigt eine fiktive Umgebung. Auf Grund der heutzutage nur als einfach und nicht detailliert zu bezeichnenden Darstellungen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums der Spielinhalt zudem nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Die im Vergleich zu „Commando“ heute erhältlichen neuen Computerspiele weisen in ihren Grafiken eine Detailtreue und Realitätsnähe auf, die dieses Spiel nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Kinder und Jugendliche, die dieses Spiel spielen, werden es deshalb nur als Geschicklichkeitsspiel wahrnehmen. Die hier präsentierten Kriegs- und Gewaltdarstellungen werden sie hingegen nicht mehr in einer Art und Weise wahrnehmen, die eine verrohende Beeinflussung auslösen könnte. So sind die Auswirkungen der Waffen im Vergleich mit heutigen grafischen Darstellungen nur noch im Ansatz zu erkennen. Aufgrund der aus heutiger Sicht nur als einfach strukturiert zu bezeichnenden Darstellungsweise sieht das 3er-Gremium daher keine Gefahr, dass das dem Spiel weiterhin zugrunde liegende, gewalthaltige Spielgeschehen eine verrohende Wirkung ausüben könnte.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.